

FAQ – Häufig gestellte Fragen zu den Themen Förderprogramm und Energie-Gesetz

Stand: 28.08.2025

Frage	Antwort
Energie – Förderprogramm: Allgemein	
Wie wird das Förderprogramm finanziert?	<p>Das Förderprogramm wird einerseits durch das Gebäudeprogramm und andererseits durch das Impulsprogramm finanziert.</p> <p>Das Gebäudeprogramm wird finanziert durch teilzweckgebundene Mittel aus der CO₂-Abgabe und über kantonale Beiträge. Die Grundlage für das Gebäudeprogramm ist das CO₂-Gesetz (Art. 34 CO₂-Gesetz). Darin verankert ist die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Seit 2010 wird ein Drittel dieser Einnahmen, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Die Höhe der verfügbaren Mittel für das Gebäudeprogramm hängt ab von der Höhe des Abgabesatzes. Diese beträgt aktuell 120 Franken pro Tonne.</p> <p>Das Impulsprogramm basiert auf dem Klima- und Innovationsgesetz des Bundes, das per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurde. Es hat eine Laufzeit von zehn Jahren und wird vollumfänglich mit Bundesmitteln finanziert. Es ergänzt das bestehende Gebäudeprogramm.</p>
Warum gibt es für verschiedene Fördergegenstände verschiedene Zuständigkeiten?	<p>Die föderalistische Struktur der Schweiz hat auch eine „Förderlandschaft“ mit verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Gemeinden und Private) zur Folge.</p> <p>Die Förderung von erneuerbarem Strom (Ausnahme: Grosswasserkraft) ist Sache des Bundes (https://pronovo.ch/). Das Gebäude- und das Impulsprogramm sind Programme von Bund und Kantonen (www.dasgebaeudeprogramm.ch). Darüber hinaus bieten zahlreiche Gemeinden und EWs ein auf die lokalen Begebenheiten angepasstes Förderprogramm an (Übersicht auf www.energiefranken.ch).</p>
Wo kann das Gesuch eingereicht werden?	<p>Das Gesuch kann auf dem Portal des Gebäudeprogramms eingereicht werden. Sie finden es unter https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/sz. Gesuche für das Impulsprogramm können ebenfalls hier erfasst werden.</p>
Wie gehe ich genau vor, um ein Gesuch auf die Onlineplattform zu stellen?	<p>Eine Video-Animation «So stellen Sie Ihr Gesuch» auf der Homepage www.energie.sz.ch/förderprogramm zeigt Ihnen den Weg.</p>
Was heisst Gesuch vor Baubeginn?	<p>Es gelten nur jene Massnahmen als globalbeitragsberechtigt, deren Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Als Datum der Einreichung gilt das Datum des Poststempels.</p>
Wie lange ist eine Förderzusage gültig?	<p>In der Regel zwei Jahre ab Datum der Zusage.</p>
Wann erhalte ich das Fördergeld?	<p>In der Regel in drei bis vier Wochen nach Erhalt der Auszahlungsbestätigung.</p>

Werden bereits umgesetzte Projekte gefördert?	<p>Nein. Das für die Förderung verbindliche Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) verlangt, dass Fördergesuche <u>vor</u> Baubeginn eingereicht werden müssen (ausser bei GEAK Plus Beratungsberichten). Ferner legt das HFM 2015 fest, dass Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, nicht unterstützt werden können. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine rückwirkende Förderung in keinem Fall möglich.</p> <p>Dank Fördergeldern wird eine ökologischere (und investitionsintensivere) Lösung wirtschaftlich interessant. Wenn die Arbeiten vor der Eingabe des Fördergesuchs begonnen worden sind, ist das Projekt vermutlich wirtschaftlich. Die Mitfinanzierung mit öffentlichen Geldern würde in einem solchen Fall zu einem unerwünschten Mitnahmeeffekt führen. Es werden keine Ausnahmen gemacht.</p>
Das Beantragen von Fördergeldern ist mit einigem Aufwand verbunden. Könnte das nicht einfacher gehen?	<p>Das Förderprogramm wird mit öffentlichen Geldern finanziert. Geförderte Projekte müssen deswegen den Ansprüchen genügen, die in den Förderbedingungen festgehalten sind. Je nach Fördergegenstand sehen diese auch Nebenziele vor, welche dem Umweltschutz, der Luftreinhaltung oder einer erhöhten Qualitätssicherung verpflichtet sind.</p> <p>Die Energiefachstelle ist darum bemüht, denn Aufwand für die Gesuchstellenden so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig steht der sorgsame Umgang mit den Fördermitteln im Zentrum.</p>
Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge?	<p>Nein. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.</p>
Sind ausländische Firmen förderberechtigt?	<p>Ausländische Firmen sind förderberechtigt, sofern sich der Standort des Gebäudes in Kanton Schwyz befindet. Auf der Gesuchsplattform kann allerdings die UID nicht ausgefüllt werden.</p>
Kann ich mein Projekt bereits beginnen, auch wenn ich noch keine Förderzusage erhalten habe?	<p>Der Baubeginn nach Eintreffen des Fördergesuchs bei der Prüfstelle ist auf eigenes Risiko möglich. Die Überprüfung der Förderbedingungen findet dann aber nach Baubeginn statt. Falls die Förderbedingungen nicht erfüllt sind, erhalten Sie keinen Förderbeitrag.</p>
Ist der Förderbeitrag steuerpflichtig?	<p>Ja, der Förderbeitrag muss als Einnahme deklariert werden. Das AfU gibt die Informationen über ausbezahlte Beiträge an die kantonale Steuerverwaltung weiter (siehe allgemeine Förderbedingungen).</p>
Sind Eigenleistungen förderberechtigt?	<p>Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden. Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden. Im Gegenzug entfällt bei Eigenleistung die Regel, dass höchstens 50% der Investitionen bezahlt werden. Es dürfen maximal die Materialkosten bezahlt werden.</p>
Darf ich auch für denkmalgeschützte Gebäude ein Fördergesuch einreichen.	<p>Im Grundsatz ja. Es gelten dafür auch erleichterte Massnahmen bei der Sanierung der Gebäudehülle. Der Antrag ist bei der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.</p>

<p>Sind alle Unternehmen förderberechtigt?</p>	<p>Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, sind nicht förderberechtigt. Unternehmensstandorte, welche die CO₂-Abgabe bezahlen, sind grundsätzlich förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die anderen Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Für die geförderte Sanierung dürfen keine Bescheinigungen generiert werden, weder über Kompensationsprojekte noch über die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen. 2025 beginnt eine neue Verpflichtungsperiode für die Befreiung von der CO₂-Abgabe. Beachten Sie, falls Sie für einen Standort ein neues Gesuch zur Abgabebefreiung stellen wollen, für diesen Standort bei Inkrafttreten der neuen Verminderungsverpflichtung kein Fördergesuch offen sein darf.</p>
<p>Sind Grossverbraucher mit UZV/EVA förderberechtigt?</p>	<p>Nur Unternehmen, welche CO₂-befreit sind, sind nicht förderberechtigt. Ansonsten sind alle Massnahmen förderberechtigt, auch wenn diese bereits ohne Förderung wirtschaftlich sind. Von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen sind ab dem Startjahr der Abgabebefreiung bis zum Ende der Verpflichtungsperiode nicht förderberechtigt.</p>
<p>Meine Gemeinde leistet einen Beitrag an energetischen Massnahmen. Kann ich für die gleichen Massnahmen auch mit einem Förderbeitrag des Kantons rechnen?</p>	<p>Ja, das ist zulässig. Der Kanton beansprucht allerdings die CO₂-Reduktionswirkung für sich.</p>
<p>Bis wann gilt das Förderprogramm und kann es sein, dass vor dessen Ablauf der Topf leer sein wird und deshalb nicht mehr alle Gesuche berücksichtigt werden können?</p>	<p>Der vom Kantonsrat gesprochene Rahmenkredit gilt grundsätzlich bis 31.12.2028. Trotzdem muss der Betrag jährlich ins kantonale Budget aufgenommen werden, denn nur dann ist das Geld rechtlich auch sicher verfügbar. Eine Planungssicherheit haben Sie erst, wenn Sie ein Gesuch eingereicht haben und Ihr Gesuch schriftlich zugesichert wurde.</p>
<p>Energie – Förderprogramm: Sanierung der Gebäudehülle</p>	
<p>Wie ist der Baubeginn bei der Gebäudedämmung definiert?</p>	<p>Gemäss Vollzugshilfe EN-102 ist ein Bauteil vom Umbau betroffen, wenn daran im Zuge des Umbaus mehr als blosse Reparatur- und Unterhaltsarbeiten (wie Reinigen, Malen, Reparatur Aussenputz) vorgenommen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten (z.B. für Sondagen) oder die Anlieferung von Dämmmaterialien gelten noch nicht als Baubeginn. Der Baubeginn ist anhand allfälliger Fotos beim Antrag, den Offerten, des eingereichten Abschlussformulars und den Angaben zu den Baudaten in der Rechnung zu beweisen. Bei Verdacht eines vorzeitigen Baubeginns wird dieser von der Prüfstelle überprüft und es müssen Fotos mit aktueller Tageszeitung mitfotografiert werden. Es kann auch vor Ort überprüft werden. Als Baubeginn wird der Beginn der Montagen der Wärmedämmungen an den beantragten Bauteilen definiert. Beim Dach ist dies meistens auch der Beginn der Unterdachplatten (Holzfaser), welche in die U-Wertberechnung aufgenommen wurden um den geforderten U-Wert zu erreichen.</p>
<p>Können zweimal Fördergelder beantragt werden, falls zuerst das Dach und in einer zweiten Etappe die Fassade saniert werden?</p>	<p>Falls das erste Gesuch abgeschlossen, ausbezahlt und eine Bauabnahme erfolgt ist, kann ein zweites Gesuch gestellt werden. Somit können insgesamt mehr als 300'000 CHF pro Gebäude gefördert werden.</p>

Können somit beispielsweise insgesamt mehr als 300'000 CHF gefördert werden?	Die Förderobergrenze gilt zusammen mit der Massnahme IP-14 «Gesamtsanierungsbonus».
Ich habe eine Förderzusage erhalten, möchte mein Projekt jedoch ändern. Kann ich dies nachträglich noch geltend machen?	<p>Falls <u>vor</u> Baubeginn bei den Gebäudehüllensanierungen neue Flächen/Bauteile beantragt werden möchten, besteht die Möglichkeit neue Flächen/Bauteile innerhalb desselben Kalenderjahres noch innerhalb des bereits zugesicherten Gesuchs anzumelden. Die Bearbeitungsstelle kann diese Bauteile/Flächen zusätzlich aufnehmen und eine revidierte Förderzusage wird erstellt. Die Umsetzungsfrist, die bei der ersten Zusage galt, wird beibehalten.</p> <p>Falls <u>nach</u> Baubeginn bei den Gebäudehüllensanierungen ein neues Bauteil dazukommt (z.B. Dach zusätzlich zur Fassade), muss ein neues Gesuch für das entsprechende Bauteil beantragt werden (ACHTUNG: Aber vor Baubeginn des neuen Bauteils).</p> <p>ACHTUNG: Falls der Bonus für eine Gebäudehüllensanierung beantragt wird, darf nur ein Gesuch für die Basismassnahme (Wärmedämmung) vorliegen.</p>
Können bereits sanierte Flächen für den Bonus Gebäudehülleneffizienz angerechnet werden um die 90% zu erreichen?	Nein. Bauteile, welche bereits früher modernisiert wurden, können nicht mehr angerechnet werden. Aus diesem Grund kann kein Bonus beantragt werden.
Ist der Bonus Gebäudehülleneffizienz in Kombination mit einem Anbau/ einer Aufstockung anwendbar?	Ja unter der Bedingung, dass 90% aller förderberechtigten Flächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) sind gemäss den Anforderungen «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» wärmegeklämt. Als förderberechtigt gelten die Flächen des Gebäudes vor Sanierung abzüglich der von dem Anbau/der Aufstockung bedeckten Flächen. Die Aussenflächen des Anbaus/der Aufstockung sind nicht förderberechtigt
Wie erreiche ich die 90% um den Bonus für die Gebäudehülleneffizienz zu erhalten resp. was ist 100% der Flächen?	<p>Als 100% werden alle Flächen der Bauteile B1 (Dach), B2 (Wand gegen aussen; Fassade) und B3 (Boden gegen aussen; Untersicht) betrachtet. Von diesen Flächen müssen mindestens 90% gemäss den Anforderungen gedämmt werden.</p> <p>Der Bonus für die Gebäudehülleneffizienz wird nur für die in der Basismassnahme (Wärmedämmung) bewilligten Flächen ausbezahlt.</p>
Wie ist die Situation hinsichtlich der Investitionssumme, wenn ich einen Bonus für die Gebäudehülleneffizienz beantrage? Darf die gesamte Förderung (Basismassnahme und Bonus) nicht mehr als 50% der Investitionskosten betragen?	Bei der Beurteilung, ob die Förderung gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigt, ist der Förderbeitrag für die Basismassnahme mitzuberücksichtigen.
Besteht eine GEAK Plus Pflicht falls der Förderbeitrag für die Basismassnahme (Wärmedämmung) und der Bonus Gebäudehülleneffizienz zusammen mehr als 10'000 CHF beträgt, obwohl die Basismassnahme unter 10'000 CHF liegt?	Ein GEAK Plus muss nur vorliegen, falls die Fördersumme der Basismassnahme (Wärmedämmung) grösser als 10'000 CHF ist.

<p>Wird der Austausch von Fenstern (z.B. von 2-fach auf 3-fach Verglasung) und Türen im Kanton Schwyz gefördert?</p>	<p>Nein. Da die verbesserten Fenster oder Türen heutzutage standardmässig eingebaut werden, sind diese im Förderprogramm des Kantons Schwyz nicht enthalten.</p>
<p>Energie – Förderprogramm: Sanierung der Haustechnik</p>	
<p>Wie ist der Baubeginn bzw. Installationsbeginn definiert?</p>	<p>Bei <u>Luft/Wasser-Wärmepumpen</u> gilt der Zeitpunkt der Demontage der alten Heizung als Installationsbeginn. Bei <u>Sole/Wasser-Wärmepumpen</u> gilt der Start der Bohrung der Erdsonde oder die Demontage der alten Heizung als Installationsbeginn. Bei <u>Holzheizungen</u> gilt der Zeitpunkt der Demontage der alten Heizung als Installationsbeginn. Beim <u>Anschluss an ein Wärmenetz</u> gilt der Zeitpunkt der Installation der Übergabestation als Installationsbeginn. Das Fördergesuch muss also vor der Anlieferung bzw. Installation der Übergabestation eingereicht werden.</p>
<p>Darf meine Heizung ein Schwimmbad versorgen?</p>	<p>Ein Aussen-Schwimmbad darf gemäss aktuellem kantonalem Energiegesetz ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme beheizt werden. Erneuerbare Heizsysteme sind zulässig, wenn eine Abdeckung gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Die Förderung einer thermischen Solaranlage für die Beheizung einer Schwimmbadanlage ist in den spezifischen Förderbedingungen explizit ausgeschlossen, ein Aussen-Schwimmbad kann folglich nicht angeschlossen werden.</p>
<p>Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden erneuerbare Heizsysteme in solchen Objekten gefördert?</p>	<p>Ja, es können für den Leistungsbeitrag pauschal 50 W pro m² «alter» EBF geltend gemacht werden (Neubauten sind nicht förderberechtigt). Der Basisbeitrag ist dagegen vollständig anrechenbar. <i>Rechenbeispiel für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe:</i> <i>EBF vor Sanierung: 400 m²; EBF nach Sanierung: 500 m²</i> <i>Maximale anrechenbare Leistung: 400 m² x 50 W_{th}/m² = 20'000 W_{th} = 20 kW_{th}</i> <i>Basisbeitrag: 3'200.- CHF</i> <i>Leistungsbeitrag: 20 kW_{th} x 200.- CHF/kW_{th} = 4'000.- CHF</i> <i>Total: 7'200.- CHF</i></p>
<p>Wie ist vorzugehen, wenn mehrere aus einer gemeinsamen fossilen Heizzentrale beheizte Gebäude, neu auf einzelne, erneuerbare Heizsysteme pro Gebäude umstellen?</p>	<p>In diesem Fall kann pro Gebäude (massgeblich ist die EGID «Eidgenössischer Gebäude-Identifikator»), das auf ein erneuerbares Heizsystem umstellt, ein Fördergesuch gestellt werden.</p>
<p>Wie ist vorzugehen, wenn mehrere Gebäude mit einzelnen fossilen oder Elektro-Heizungen eine gemeinsame, erneuerbare Heizzentrale erstellen?</p>	<p>Da nur eine Anlage installiert wird, ist ein Fördergesuch über die volle Leistung der erneuerbaren Heizzentrale einzureichen (keine Einzelgesuche pro Gebäude). Der Grundbeitrag wird folglich nur einmal ausbezahlt. Die Aufteilung der Fördergelder ist Sache der Eigentümerschaft.</p>
<p>Sind Ökonomiegebäude in der Landwirtschaft förderberechtigt?</p>	<p>Das Beheizen von Tierställen gilt als landwirtschaftliche Prozessenergie und ist nicht förderberechtigt.</p>

Wie gehe ich vor, wenn ich mit Nachbarn zusammen eine Heizanlage umsetzen möchte?	Pro Anlage kann bloss ein Gesuch eingereicht werden, und zwar vom Bauherrn, bei dem die Anlage zu stehen kommt. Über die Aufteilung des Förderbeitrages müssen sich die Parteien selbst einigen.
Auf welcher Basis entscheide ich, ob ich ein Gesuch >70 kW (Impulsprogramm) oder <70 kW (Gebäudeprogramm) einreiche?	Massgebend für die Programmzuteilung ist die Anlagengrösse (installierte Leistung der neuen Anlage). Die geförderte Leistung kann jedoch aufgrund der 50-W/m ² -EBF-Regelung tiefer ausfallen.
Wie erfolgt die Programmzuteilung (Gebäudeprogramm oder Impulsprogramm) bei kaskadierten Anlagen der gleichen Technologie?	Bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung für die Abgrenzung >70 kW oder <70 kW.
Was mache ich, wenn sich im Lauf der Umsetzung zeigt, dass die Leistung nicht der ursprünglich geplanten Leistung >70 kW entspricht und unter die Grenze von 70 kW fällt?	Zeigt sich im Laufe der Umsetzung, dass die ursprünglich auf über 70 kW geplante Leistung der neuen Anlage die 70 kW-Grenze nicht überschreitet, ist diese Massnahme im Rahmen des Impulsprogramms nicht förderberechtigt. Es muss ein neues Gesuch <70 kW eingereicht werden. Als Einreikedatum gilt das Datum des ersten Gesuchs.
In einem MFH wird eine Ölfeuerung durch insgesamt drei Holzfeuerungen à 50-60 kW Kessel-Nennleistung (total 160 kW) ersetzt, um einen abgestuften Volllastbetrieb erreichen zu können. Muss nun dreimal ein Förderbeitrag unter 70 kW beantragt werden, oder einmal ein Förderbeitrag für 160 kW?	Massgebend ist die Gesamtleistung einer Anlage. In diesem Fall sind also die Summe der Anlagenleistungen für die Einstufung in die Förderung (unter oder über 70 kW) und die Förderbeiträge massgebend.
Muss die neue Heizung als Hauptheizung eingesetzt werden?	Die Anlage muss nicht als Hauptheizung eingesetzt werden und kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem sein. Beide Komponenten sind individuell förderberechtigt (u.a. Anwendung der 50 W-Regel) und es müssen zwei Gesuche eingereicht werden.
Darf meine Heizung eine fossile Spitzenlast haben?	Unter 100 kW ist eine fossile Spitzenlast nicht förderberechtigt. Ab 100 kW darf die fossile Spitzenlast höchstens 10% (des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser) betragen.
Was muss ich machen, wenn meine Heizung defekt ist? Darf ich eine Notheizung installieren?	Wenn eine bestehende fossile Heizung defekt ist, darf eine Ersatz- resp. Notheizung installiert werden. Dies gilt nicht als Baubeginn. Die Notheizung muss allerdings vor Gesuchabschluss ausser Betrieb genommen werden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach definitivem Umbau.
Energie – Förderprogramm: Sanierung der Haustechnik (Holzfeuerungen)	
Wann gilt die Feuerungswärmeleistung und wann die Kessel-Nennleistung?	Für die Beurteilung der Förderfähigkeit bzw. des Fördermodells (grösser oder kleiner 70 kW) gilt die Feuerungswärmeleistung. Das Fördermodell mit seinen Förderbedingungen orientiert sich an den Grenzwerten der Luftreinhalteverordnung (LRV). Anlagen über 70 kW müssen analog zur LRV strengere Auflagen erfüllen als kleinere Anlagen. Die Höhe des Förderbeitrages bemisst sich aufgrund des Heizwärmebedarfs des Gebäudes, welcher der Kessel-Nennleistung entspricht. Diese Regelung verhindert, dass ineffiziente Anlagen stärker gefördert werden als effiziente Anlagen.

<p>Was gilt als «automatische» Holzfeuerung</p>	<p>Automatische Holzfeuerungen, die mit Schnitzeln oder Pellets betrieben werden, stellen automatisch und bedarfsgerecht Wärme bereit, wie fossile Feuerungen auch. Sie zeichnen sich also durch einen Betrieb (inkl. Brennstoffzuführung) aus, der ohne manuelle Eingriffe funktioniert.</p>
<p>Wie wird das Qualitätslabel QM Holzheizwerke eingesetzt?</p>	<p>Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist ab 70 kW nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte.</p> <p>Die Vorgaben stellen sicher, dass die Heizung in lufthygienischer, energetischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimiert ist.</p>
<p>Wie ist mit der Messpflicht für Holzfeuerungen in Rahmen der Förderung umzugehen?</p>	<p>Die Förderung ersetzt keine Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV). An neu in Betrieb genommene Holzfeuerungen ist eine Abnahmemessung vorzunehmen. Die Messung erfolgt frühestens 3 Monate vor, jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Holzfeuerung. Die Messung ist mittels der «Amtlichen Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung» zu melden. Zu beachten ist, dass bei einer Abnahmemessung neben CO auch Staub gemessen werden muss. Weitere Informationen zur Emissionsmessung finden Sie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle unter: https://www.gesch-feuko.ch</p>
<p>Energie – Förderprogramm: Sanierung der Haustechnik (Wärmepumpen)</p>	
<p>Wird eine Luft/Luft-Wärmepumpe auch gefördert?</p>	<p>Nein, eine Luft/Luft-Wärmepumpe wird nicht gefördert. Es wird eine Luft/Wasser-Wärmepumpe gefördert.</p>
<p>Wie ist die im Fördergesuch geforderte thermische Nennleistung definiert?</p>	<p>Die Bezugsgrösse „thermische Nennleistung“ entspricht der Heizleistung der WP bei folgenden Betriebspunkten: (nach EN14825)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft-Wasser-Wärmepumpe: A-7/W34 - Sole-Wasser-Wärmepumpe: B0/W34 - Wasser-Wasser-Wärmepumpe: W10/W34 <p>Gemäss Reglement des Wärmepumpen Systemmoduls müssen die Wärmepumpen bei diesen Betriebspunkten minimale COP-Werte erreichen. Damit sind zu diesen Betriebspunkten die Daten zur Leistung bei allen Wärmepumpen des Systemmoduls vorhanden.</p> <p>Es gilt dabei der Betriebspunkt, welcher der Norm entsprechend gemessen und dokumentiert ist. So ist gewährleistet, dass dieser auch mit dem Wärmepumpen-System Modul kohärent ist.</p>
<p>Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt. Was bedeutet dies genau?</p>	<p>Mit dem Zähler muss folgendes gemessen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmepumpen-Strominput mit Stromzähler in Wärmepumpen-Zuleitung. - Wärmepumpen-Wärmeoutput mit Wärmehzähler im Vorlauf / Rücklauf der Wärmepumpe. <p>Da es sich nicht um Verrechnungszähler handelt, müssen sie nicht geeicht sein (es können auch Privatzähler sein).</p>

<p>Wie muss die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz für Wärmepumpen über 15 kW_{th} ausgefüllt werden, wenn kein WPSM möglich ist?</p>	<p>Für Wärmepumpen-Anlagen über 15 kW_{th} kann kein Wärmepumpensystem-Modul genutzt werden (ausser in Einzelfällen). In diesem Fall ist dem Fördergesuch eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beizulegen und eine Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der Gütesiegelliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zu installieren. Die Leistungsgarantie wird nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt ist. Generell sollte die Checkliste gänzlich mit einem „Ja“ ausgefüllt werden können. Damit kann eine korrekte und energetisch sinnvolle Installation garantiert werden. Nur in Ausnahmefällen ist möglicherweise ein „Ja“ nicht umsetzbar/sinnvoll, dies muss plausibel begründet werden.</p>
<p>Wie ist die Vorgabe „in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärme-pumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)“ erfüllt?</p>	<p>Die Vorgabe „in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)“ ist erfüllt falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein FWS Gütesiegel vorliegt; - Ein Gütesiegel auf Basis des EHPA-Reglements (https://www.ehpa.org/nc/quality/quality-label) und ein long live heat pump Zertifikat (http://www.longlife-heatpump.ch) vorliegt; - Ein anderes Label von akkreditierten Zertifizierungsstellen vorliegt, das vom BFE genehmigt wurde.
<p>Wie muss das Wärmepumpensystemmodul (WPSM) im Fördergesuch dokumentiert werden?</p>	<p>Vor Beginn der Installation muss dem Fördergesuch das ausgefüllte Formular «Bestätigung Installateur/Bauherr zuhanden Förderstelle» beigelegt werden.</p> <p>Nach der WPSM-konformen Installation der Wärmepumpe muss beim Abschluss des Fördergesuchs eine Kopie des WPSM-Anlagenzertifikats der FWS beigelegt werden.</p>
<p>Energie – Förderprogramm: Sanierung der Haustechnik (Anschluss an ein Wärmenetz)</p>	
<p>Ist eine Doppelförderung in jedem Fall ausgeschlossen oder gibt es da noch Unterschiede?</p>	<p>Eine Doppelförderung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Betreffend der Wirkungsaufteilung mit der Förderung der Erstellung von Wärmeverbänden durch Kompensationsprojekte (z.B. KliK) gilt Folgendes: Grundsätzlich wird zwischen der Monitoring-Methode 1 (Standardmethode gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung) und der Monitoring-Methode 2 unterschieden.</p> <p>Monitoring-Methode 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Berechnung der CO₂-Einsparung wird ein pauschaler Faktor miteingerechnet (vereinfacht). - Administrativer Aufwand relativ gering. - Förderung «Anschluss an ein Wärmenetz» durch Kanton Schwyz möglich. <p>Monitoring-Methode 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Berechnung der CO₂-Einsparung wird pro Abnehmer mit den jeweiligen Faktoren für die substituierten Energieträger sowie den jeweiligen Wirkungsgraden gerechnet (detailliert). - Administrativer Aufwand relativ hoch, da «Buch geführt» werden muss. - Förderung «Anschluss an ein Wärmenetz» durch Kanton Schwyz möglich. Bedingung dazu ist eine Vereinbarung zwischen dem Wärmenetzbetreiber und dem Kanton, dass die Wirkung 100% dem Kanton angerechnet wird und der Wärmenetzbetreiber die durch den Kanton geförderten Anschlüsse nicht gegenüber dem BAFU rapportiert. Wird diese Vereinbarung nicht getroffen ist der Anschluss nicht förderberechtigt.

Sind verzapfte Anschlüsse förderberechtigt?	Das Erstellen und Verzapfen der Hausanschlussleitungen ist nicht förderberechtigt. Ein verzapfter Anschluss wird erst förderberechtigt, wenn die Übergabestation installiert und in Betrieb gesetzt wird.
Energie – Förderprogramm: Sanierung der Haustechnik (Thermische Solaranlagen)	
Was gilt als thermische Solaranlage?	Als thermische Solaranlage oder solarthermische Anlage gilt die Kombination von Kollektorfeld, Steigleitung und Solarboiler. Je nach Raumverhältnissen im Haus kann eine Anlage nur mit mehreren Solarspeichern erstellt werden. Dies berechtigt jedoch nicht zu einer doppelten oder mehrfachen Förderung.
Wie gross muss eine Aperturfläche mindestens sein, damit man Förderbeiträge erhält?	Die Förderung erfolgt nicht als Flächenbeitrag, sondern als Leistungsbeitrag. Bei einer neuen Anlage müssen mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert werden. Bei Erweiterungen bestehender Solaranlagen muss zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert werden. (siehe www.kollektorliste.ch).
Nach welcher Logik wird eine solarthermische Anlage gefördert, wenn ein Teil der erzeugten Wärme als Prozesswärme genutzt wird?	Neben dem Basisbeitrag wird der Leistungsbeitrag anteilmässig verfügt.
Kann ich den Qualitäts- und Leistungstest gemäss EN 12975 nachreichen, falls sich dieser zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe noch im Zertifizierungsprozess befindet?	Nein. Dank des Qualitäts- und Leistungstest EN 12975 kann der Kanton mit wenig Aufwand die erforderliche Projektqualität sicherstellen. Die vorhandenen Ressourcen zur Abwicklung des Förderprogramms erfordern schlanke Prozesse. Dazu gehört auch, dass der Qualitäts- und Leistungstest von Beginn weg vorliegt.
Wer ist berechtigt, eine thermische Solaranlage zu installieren?	Es gibt dazu keine Vorgaben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, einen Installateur aus der Liste der «Solarprofis» zu wählen. «Solarprofis» wurden vom Fachverband Swissolar bezüglich Ausbildung und praktischer Erfahrung sorgfältig geprüft (www.solarprofis.ch).
Fördert der Kanton Schwyz auch elektrisch Solaranlagen (Photovoltaik)?	Nein. Photovoltaik-Anlagen werden vom Bund unterstützt. Die Förderansätze für PV-Anlagen finden Sie auf der Homepage www.pronovo.ch .
Energie – Förderprogramm: Sanierung der Haustechnik (Ersatz von dezentralen elektrischen Heizungen oder dezentralen fossilen Heizungen)	
Wie wird der Förderbeitrag von 15'000 CHF berechnet?	Der Förderbeitrag von Gebäuden mit einer EBF bis 250 m ² wird auf 15'000 CHF gedeckelt. Die Investitionssumme für die Demontage bestimmt den Förderbeitrag: Investitionssumme: 13'000 CHF -> Förderbeitrag: 13'000 CHF Investitionssumme: 20'000 CHF -> Förderbeitrag: 15'000 CHF
Was bedeutet in der Vollzugshilfe «Das Gebäude wird als Ganzes betrachtet»? Müssen alle dezentrale Heizungen in einem Gebäude ersetzt werden?	Beim Ersatz müssen immer alle dezentralen Heizungen (Ausnahme: Handtuchradiatoren) eines Gebäudes demontiert werden. Dies gilt ebenfalls für Stockwerkeigentümer, Mehrfamilienhäuser oder andere. Beispiel: Falls in einem Gebäude im EG ein Gewerbe und in den OGs Wohnungen sind und hierbei die Wohnungen die dezentralen Heizungen ersetzen möchten aber das Gewerbe nicht. Dann ist das <u>nicht</u> förderberechtigt.

Energie - Gesetz/MuKE	
<p>Ist der Einbau einer neuen oder der 1:1 Ersatz einer bestehenden Gas-/Ölheizung erlaubt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Neueinbau oder beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. - Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung (gemäss MuKE), - die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE oder - die Erreichung der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz. - Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreitet. - Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.
<p>Ist der Einbau einer neuen oder der 1:1 Ersatz einer bestehenden Elektroheizung oder eines Elektro-Warmwassererwärmers erlaubt?</p>	<p>Heizung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig. - Ebenfalls nicht zulässig ist der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung. - Für Notheizungen und besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat Ausnahmen bestimmen. <p>Warmwassererwärmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser <ul style="list-style-type: none"> - während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird - oder zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.
<p>Besteht eine Ersatzpflicht meiner alten Heizung?</p>	<p>Elektrisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind bis 2050 zu ersetzen. Für Anlagen ohne Warmwasserverteilsystem gibt es keine Ersatzpflicht. - Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2050 zu ersetzen. - Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder als Notheizungen eingebaut sind. <p>Fossil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Gas-/Ölheizung besteht keine Ersatzpflicht.

<p>Kann beim Ersatz-/Neubauten eine bestehende Stromerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage) auf der gleichen oder angrenzenden Parzelle zur Eigenstromerzeugungspflicht dazu gerechnet werden?</p>	<p>Ja. Im Grundsatz gilt die Eigenstromerzeugungspflicht nach KEnG, § 8b für alle beheizten Neubauten. Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, können auf dem gleichen oder angrenzenden Grundstück bereits vorhandene grosse Eigenproduktionen berücksichtigt werden. Es dürfen maximal 10% der Leistung einer bestehenden Anlage des gleichen Eigentümers auf der gleichen oder angrenzenden Parzelle für die Erfüllung der Eigenstromerzeugung angerechnet werden. Kann mit der bestehenden Anlage diese Forderung nicht nachgewiesen werden, muss die Eigenstromerzeugungspflicht durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage in vollem Umfang oder mit dem Bau einer neuen Anlage erfüllt werden. Gemäss KEnV, § 24e kann mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) bei unterschiedlichen Eigentümern die Eigenstromerzeugungspflicht für die Gesamtüberbauung auch gesamthaft erfüllt werden.</p> <p>Beispiel 1: Stallgebäude mit einer bestehenden 20 kWp PV-Anlage. Abriss und Neubau des Wohngebäudes des gleichen Eigentümers auf der gleichen Parzelle mit 200 m² Energiebezugsfläche (EBF). Eigenstromerzeugungspflicht: 200 x 10 W = 2 kWp Bestehende Anlagen: 20 kWp Berechnung Anrechenbarkeit: 2 kWp : 20 kWp = 0.1 (10%) ⇒ Eigenstromerzeugungspflicht erfüllt!</p> <p>Beispiel 2: Abriss und Neubau EFH mit 200 m² EBF. Eine bestehende Anlage von 4 kWp auf einem Gebäude auf einer anderen Parzelle und einem anderen Eigentümer. Eigenstromerzeugungspflicht: 200 x 10 W = 2 kWp Bestehende Anlagen auf der Nachbarparzelle: 4 kWp Berechnung Anrechenbarkeit: 2 kWp : 4 kWp = 0.5 (50%) ⇒ Eigenstromerzeugungspflicht nicht erfüllt! ⇒ Neubau einer Anlage oder Erweiterung der bestehenden Anlage mindestens 2 kWp! ⇒ ZEV Vertrag notwendig!</p>
<p>Sind Heizungen im Freien erlaubt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben. - Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, - bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und - die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Darf ich meinen Aussen-Pool beheizen?	<p>Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p> <p>Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.</p>
Was muss bei der Installation einer Klimaanlage in einem bestehenden Haus beachtet werden?	<p>Die Installation von Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts in bestehenden Bauten ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und -aufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m² nicht überschreitet und- die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen oder;- bei neuen oder zu ersetzenden Klimaanlage, welche nach dem Stand der Technik ausgelegt sind, eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung im Umfang der elektrischen Leistung für die Medienförderung und -aufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung der Kältemaschine installiert wird. <p>Falls die benötigte Leistung grösser als die 12 W/m² ist, dann muss die Differenz mit einer PV-Anlage kompensiert werden. (z.B. bei 16 W/m² müssen somit 4 W/m² kompensiert werden). Gilt <u>nicht</u> mit der Eigenstromerzeugungspflicht.</p> <p>Falls die Kühlung nicht im Neubau installiert wird, gelten zwingend zwei Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die Kühlung muss ein neues Bau-Verfahren eröffnet werden.- Die Kühlung darf <u>nicht</u> bereits im Neubau schon installiert worden sein. (Damit sie zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen werden kann).- Ansonsten muss die Leistung bei der gewichteten Endenergie berücksichtigt werden.